

## **Satzung der Gemeinde Appenweier über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes, hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier am 11.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

#### **§ 1**

##### **Rechtsform/Anwendungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Appenweier betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Appenweier bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach §§ 11 oder 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (FlüAG) vom 11.03.2004 in der jeweils gültigen Fassung von der Gemeinde Appenweier bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (5) Die Aufnahme in kommunalen Unterkünften hat ausschließlich Überbrückungscharakter, die nutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um eigenständig eine Wohnung zu gewinnen.
- (6) Die Verpflichtung für Flüchtlinge, eine von der Gemeinde Appenweier zugewiesene Unterkunft zu beziehen, bleibt davon unberührt.

### **II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

#### **§ 2**

##### **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

#### **§ 3**

##### **Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Appenweier. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

#### **§ 4**

#### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung pfleglich zu behandeln und diese nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in funktionsfähigem sowie besenreinen Zustand herauszugeben. Zu diesem Zweck ist bei Einzug ein Übernahmeprotokoll anzufertigen, welches vom Benutzer und von einem Vertreter der Gemeinde Appenweier zu unterschreiben ist.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde Appenweier unverzüglich von Schäden im Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Appenweier, wenn er
1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will
  2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
  3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
  4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
  5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell-, oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
  6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde Appenweier insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde Appenweier vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvorname).
- (9) Die Gemeinde Appenweier kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

- (10) Die Beauftragten der Gemeinde Appenweier sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Appenweier einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.
- (11) Bezüglich der Ordnung in den Unterkünften wird auf die Hausordnung für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften verwiesen.

## **§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Appenweier unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Appenweier auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Gemeinde Appenweier wird die Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Appenweier zu beseitigen.

## **§ 6 Hausordnung, Räum- und Streupflicht**

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume sowie die Erfüllung der Räum- und Streupflicht nach der Streupflichtsatzung bestimmt werden, erlassen.
- (3) Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

## **§ 7** **Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, sind der Gemeinde Appenweier bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Appenweier oder einem Benutzungsnachfolger aus Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde Appenweier kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

## **§ 8** **Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden, insbesondere für die Schäden, welche durch unsachgemäße Nutzung entstanden sind.
- (2) Die Haftung der Gemeinde Appenweier, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **§ 9** **Personenmehrheit als Benutzer**

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem Verhältnis als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft leben.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## **§ 10** **Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

### **III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

#### **§ 11**

##### **Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 12**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt pro Wohnplatz und Kalendermonat
  1. für Erwachsene und Jugendliche ab Vollendung des 18. Lebensjahrs 268,00 €
  2. für Ehepaare bzw. Beistandsgemeinschaften mit zwei Personen 402,00 €
  3. für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs sowie Jugendliche ab Vollendung des 18. Lebensjahrs, sofern sie sich noch in Schulausbildung befinden, je 134,00 €
  4. für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mindestens vier Kinder im Sinne von Nr. 3 804,00 €
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

#### **§ 13**

##### **Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

#### **§ 14**

##### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

#### **IV. Ordnungswidrigkeiten**

##### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeverordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zur Höhe von 1.000,00 Euro belegt werden, wird vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. entgegen § 4 Absatz 1 eine Unterkunft benutzt oder überlassene Räume zu anderen als zu Wohnzwecke benutzt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 die zugewiesene Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
3. entgegen § 4 Absatz 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt
5. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecke benutzt;
6. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
7. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
8. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt
9. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 6 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
10. entgegen § 4 Absatz 10 den Beauftragten der Gemeinde Appenweier den Zutritt verwehrt;
11. entgegen § 4 Absatz 11 die Regelungen der Hausordnung nicht einhält;
12. entgegen § 7 Absatz 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 16 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Appenweier, 11.06.2018

Manuel Tabor  
Bürgermeister

## **Gemeinde Appenweier**

### **Hausordnung für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, auf die übrigen Mitbenutzer und die Nachbarn die gebührende Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was das Zusammenleben stören kann.

Musizieren von 22.00 Uhr – 08.00 Uhr und von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr ist untersagt. Fernseh-, Radio- und Tongeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen. Die Benutzung dieser Geräte im Freien (Balkon, Loggien usw.) darf die übrigen Hausbewohner nicht stören.

Sind bei hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten im Haus, Hof oder Garten belästigende Geräusche nicht zu vermeiden (Klopfen von Teppichen und Läufern, Staubsaugen, Basteln, Werken und dgl.) so sind diese Verrichtungen werktags in der Zeit von 08.00 Uhr – 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr – 20.00 Uhr vorzunehmen. Baden und Duschen ist in der Zeit von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr zu unterlassen.

2. Der Hausschlüssel darf hausfremden Personen nicht überlassen werden. Bei Verlust von Haus- und Wohnungsschlüssel ist die Gemeinde zur Vermeidung einer missbräuchlichen Benutzung berechtigt, die Schlösser auf Kosten desjenigen Benutzer abändern zu lassen, welcher den/die Schlüssel verloren hat. Beim Auszug ist der Benutzer verpflichtet, weitere Schlüssel, die er sich hat anfertigen lassen, an die Gemeinde abzuliefern.
3. Die überlassenen Räume sind in allen Teilen stets rein zu halten und pfleglich zu behandeln und müssen auch in der Ausstattung nach außen dem Ansehen des Hauses und ortsüblichen Gebrauch entsprechend gehalten werden. Vorplätze, Hausgänge und Treppen müssen täglich gefegt und wöchentlich mindestens einmal gründlich geputzt werden.
4. Die Reinigung der Hausflure und des Treppenhauses sowie die Wahrnehmung der Räum- und Streupflicht gemäß Streupflichtsatzung wechselt unter den Benutzern nach besonderer Bestimmung des Ordnungsamtes, des Bauamtes und/oder des Hausmeisters. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, diese Reinigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen zu lassen und die Kosten anteilmäßig umzulegen. Müll- und Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde das Entsprechende veranlassen und die Kosten nach billigem Ermessen umlegen.

In den zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räumen und Anlagen (Gemeinschaftsräume, Hausflur, Gänge, Treppenabsätze, Hof und Garten) dürfen Gegenstände aller Art, insbesondere Fahrzeuge, Handwagen, Mopeds, Motorräder und sonstige Fahrzeuge nur mit Zustimmung der Gemeinde abgestellt werden.

5. Das Aufstellen von zusätzlichen Heizkörpern und Kochplatten ist untersagt.
6. Die Anbringung von Regalen sowie Tätigkeiten, die Beschädigungen der Wände, Türen und Fensterrahmen in der Unterkunft, im Treppenhaus, oder in den Gängen verursachen, sind untersagt.
7. Die Toiletten sind stets rein zu halten, Küchen- und Haushaltsabfälle, Kehrlicht und dgl. dürfen nicht in die Toilettenschlüssel geworfen werden. Jegliche Verstopfung der Abzugsröhren und sonstige Störungen, die durch falsche Behandlung herbeigeführt wird, hat der Benutzer auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

8. Bei der Beseitigung der Abfälle aus den Haushalten und den zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räumen und Anlagen sind die einschlägigen Regelungen über die Mülltrennung zu beachten.
9. Aus den Fenstern darf nichts geworfen, geschüttet oder geschüttelt werden.
10. Das Abstellen motorisierter Fahrzeuge im Hof und auf Grünflächen ist nur an den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Fahrzeuge dürfen innerhalb der Anlagen nicht gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen an Fahrzeugen im Hof sind nicht gestattet. Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Fahrradabstellplätzen abgestellt werden.
11. Die Anbringung von Fernsehantennen und Parabolspiegeln am Haus ist nicht gestattet.
12. Übernachtungen von nicht in der Unterkunft gemeldeten Personen sind verboten. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.
13. Das Halten von Tieren ist untersagt.
14. Der Bewohner ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen um ein Einfrieren der Wasserleitung zu verhindern.
15. Strom-, Heizung- und Wasserverschwendung sind zu vermeiden.
16. Das Rauchen und der Alkoholkonsum in der Unterkunft sind wegen Brandgefahr strikt verboten.
17. Jede Abwesenheit von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen ist der Gemeinde Appenweier rechtzeitig anzukündigen.
18. Bewohner, die durch ihr Tun oder Unterlassen Leben, Gesundheit oder Sicherheit Dritter gefährden, den Hausfrieden erheblich stören oder erhebliche Sachwerte Dritter oder der Gemeinde Appenweier zerstören oder beschädigen und trotz schriftlicher oder mündlicher Aufforderung der Gemeinde Appenweier ihr Tun oder Unterlassen nicht ändern, können zum Verlassen der Unterkunft verpflichtet werden.
19. Die Vertreter der Gemeinde Appenweier und deren Beauftragte haben jederzeit Betretungsrecht aller Räume der Unterkunft.
20. Den Anweisungen von Mitarbeitern des Fachgebiets Sicherheit, Recht und Ordnung, und Bauverwaltung sowie des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

Appenweier, den 11.06.2018

gez  
Manuel Tabor  
Bürgermeister